

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Veranstaltungen
in Versammlungsstätten **für Veranstalter**



Dieses Merkblatt unterstützt Sie als Veranstalter bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten und erläutert die für Sie relevante Gesetzesgrundlage. (H-VStättR) **Für die Einhaltung der Vorgaben und die Sicherheit der Besucher ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich und haftbar.**

Grundsätzliches

Die Richtlinie und damit das Merkblatt gilt für alle Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben. Die Richtlinie gilt auch für Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.

Das Merkblatt bezieht sich nur auf die Durchführung von Veranstaltungen in Versammlungsstätten – nicht auf die baulichen Vorgaben für Versammlungsstätten. Diese Details sind durch den Betreiber der Versammlungsstätte in den einschlägigen Gesetzen (z.B. H-VStättR, HBO, etc.) nachzulesen.

1. Rettungswege

- Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen.
- Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
- Ausgänge und sonstige Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein
- **Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.**
- **Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.**
- **Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.**

2. Bestuhlung

- Die Bestuhlung ist gemäß einem der – durch die Bauaufsicht genehmigten – Bestuhlungspläne aufzubauen.
- Stühle in Reihen müssen fest miteinander verbunden sein
- Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden

3. Feuerlöscheinrichtungen

- Feuerlöscher und Wandhydranten sind jederzeit gut sichtbar und leicht zugänglich zu halten.

4. Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- Ausstattungen (Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern, insbesondere Wand-, Fußboden und Deckenelemente, Bildwände, Treppen oder sonstige Bühnenbildteile) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Dieses Merkblatt fasst die Rechtslage zum Zeitpunkt des angegebenen Standes zusammen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Gesetze.

Stand: 22.07.2025

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Veranstaltungen
in Versammlungsstätten **für Veranstalter**



- Requisiten (Bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern, insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- Ausschmückungen (Vorrübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie z.B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wände, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
- Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.
- Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Bereich	Beschreibung und Beispiele	Anforderung
Ausstattungen	- Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern - Wand-, Fußboden und Deckenelemente - Bildwände - Treppen - Sonstige Bühnenbildteile	Schwerentflammbar
Requisiten	- Bewegliche Einrichtungsgegenstände <u>auf der Bühne</u> - z.B. Möbel, Leuchten, Bilder, Geschirr	Normalentflammbar
Ausschmückungen	- Vorrübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände - z.B. Drapierungen, Girlanden, Fahnen oder künstlicher Pflanzenschmuck	Schwerentflammbar
Ausschmückungen <u>in notwendigen Fluren</u>	Wie oben, aber in notwendigen Fluren	nichtbrennbar

4.1. Wie erkenne ich an einem Produkt ob ich es einsetzen darf?

- Artikel die für eine entsprechende Anforderung gemäß der o.g. Tabelle aufweisen müssen, müssen über ein Prüfzeugnis oder Zertifikat verfügen. Meistens sind diese Informationen auf dem Lieferschein, der Verpackung oder in den Produktdatenblättern vermerkt.
- Entsprechende Nachweise sollten aufbewahrt werden um bei einer Prüfung durch entsprechende Stellen, Zweifel sofort ausräumen zu können

Brandverhalten	DIN 4102-1	EN 13501-1	Ausstattung / Ausschmückungen	Requisiten	Notwendige Flure
nichtbrennbar	A1	A1	✓	✓	✓
	A2	A2-s1,d0	✓	✓	✓
schwerentflammbar	B1	B-s1,d0 B-s2,d0 C-s1,d0 C-s2,d0	✓	✓	✗
normalentflammbar	B2	D-s2,d2	✗	✓	✗
brennbar	B3	E-F	✗	✗	✗

Dieses Merkblatt fasst die Rechtslage zum Zeitpunkt des angegebenen Standes zusammen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Gesetze.

Stand: 22.07.2025

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Veranstaltungen
in Versammlungsstätten **für Veranstalter**



4.2. Was gilt für Gebrauchsgegenstände und Funktionsausstattung?

Funktionsausstattung oder Gebrauchsgegenstände, die nicht zu einer der o.g. Kategorien gehören dürfen brennbar sein, solange sie keine Zündquelle haben.

Dazu können z.B. Tischdecken, Servietten oder Papierunterlagen zählen, wenn sie keinen dekorativen Charakter haben.

In diesem Fall ist darauf zu achten, dass das brennbare Material so weit von Zündquellen, wie Scheinwerfern, Heizstrahlern oder Kerzen entfernt sind, dass sich dieses nicht entzünden kann. Entstehungsbrände müssen schnellstmöglich mit verfügbaren Kleinlöschgeräten abgelöscht werden können.

5. Aufbewahrung

- Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

6. Rauchen, offenes Feuer und Pyrotechnik

- Auf Bühnen, Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist.
- In Versammlungsräumen und auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.
 - Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.
 - Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
 - Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
- Auf die Verbote ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

7. Bedienung technischer Einrichtungen

- Die automatische Brandmeldeanlage, kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.
- Während des Aufenthalts von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Veranstaltungen
in Versammlungsstätten **für Veranstalter**



8. Pflichten des Betreibers

- **Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.**
- Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Der Betreiber kann die Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung an den Veranstalter übertragen.